

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und Hilfeleistenden

A. Problem

Der Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie Rettungskräften, aber auch von Angehörigen der Gesundheitsberufe ist ein dringendes Anliegen. Denn sie tragen zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft bei. Angriffe auf sie während ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst richten sich im Regelfall nicht gegen sie als Individualpersonen, sondern gegen ihre Rolle als Vertreter staatlicher Gewalt oder als Helfer in Notlagen. Solche Angriffe und deren Folgen sind sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Gesellschaft schwerwiegend.

Das Strafgesetzbuch berücksichtigt den besonderen Schutzbedarf dieser Personengruppen und das gesellschaftliche Interesse an ihrer ungestörten Tätigkeit noch nicht ausreichend. Zwar wurden mit dem 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) die Widerstandsdelikte in den §§ 113 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) grundlegend reformiert. Nicht in den Schutzbereich aufgenommen wurden allerdings die Angehörigen der Gesundheitsberufe. Zudem nehmen Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte sowie gegen Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten bundesweit deutlich zu und haben ein alarmierendes Niveau erreicht. Es sind auch vermehrt Fälle festzustellen, in denen sie bei ihren Einsätzen behindert oder sogar in Hinterhalte gelockt wurden. Dies trifft besonders auf Angriffe aus Gruppen heraus zu.

Fast 43.000 Straftaten nach den §§ 113 bis 115 StGB gegen Polizistinnen und Polizisten, andere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie andere Hilfeleistende (§ 115 Absatz 3 StGB) wurden laut der „Polizeilichen Kriminalstatistik 2023“ im Kalenderjahr 2023 registriert. Im Vergleich zum Jahr 2022 bedeutet dies einen Anstieg von 5,6 Prozent. Fast 100.000 Polizeivollzugsbeamte sowie ihnen gleichstehende Personen wurden im Kalenderjahr 2023 zu Opfern eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) oder eines tätlichen Angriffs (§ 114 StGB).

Die zunehmende Gewalt betrifft mittlerweile aber auch Arztpraxen und Krankenhäuser. So wurde beispielsweise im Elisabeth-Krankenhaus Essen am 20. September 2024 das Krankenhauspersonal von Familienangehörigen eines verstorbenen Patienten angegriffen, wodurch eine Frau schwer, fünf weitere Personen leicht verletzt wurden.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine Online-Befragung zum Sachverhalt „Gewalt in Praxen“ vom 18. August bis zum 2. September 2024 durchgeführt. Insgesamt haben sich in diesem Zeitraum mehr als 7.500 Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Medizinische Fachangestellte und weiteres Praxispersonal an der Befragung beteiligt. 80 Prozent von ihnen haben im Jahr 2023 Beschimpfungen, Beleidigungen oder Drohungen erlebt – häufig mehrfach. 43 Prozent der Befragten haben in den vergangenen fünf Jahren auch körperliche Gewalt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlebt. Im Jahr 2023 wurden 60 Prozent von ihnen Opfer. Die Fälle reichen von Tritten gegen das Schienbein, Stoßen und Bespucken bis hin zu schweren Angriffen.

Die zunehmenden Angriffe bleiben nicht folgenlos: Zahlreiche Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter berichten, dass der Beruf keine Freude mehr mache und es noch schwieriger werde, gutes Personal zu halten oder zu gewinnen.

Allein in Berlin zählte die Polizei im vergangenen Jahr 107 Fälle von Körperverletzung in Praxen, 72 Fälle von Beleidigungen, 59 Fälle von Sachbeschädigung und 55 Fälle von Nötigung und Bedrohung.

Eine Umfrage des Magazins „DER SPIEGEL“ bei allen 16 Landeskriminalämtern ergab, dass es in deutschen Krankenhäusern immer häufiger zu Gewaltdelikten wie Körperverletzung und Raub kommt. Bundesweit stieg die Zahl sogenannter Rohheitsdelikte in medizinischen Einrichtungen seit dem Jahr 2019 um 20 Prozent auf 6.894 Taten im Jahr 2022. In Berlin stieg die Zahl der Gewalttaten im Jahr 2023 sogar um 51 Prozent (vgl. www.spiegel.de/panorama/krankenhauszahl-der-gewaltdelikte-steigt-a-9d40feda-8e15-4675-8ce0-8595138f62c6).

Der Schutz von Ärztinnen, Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie des gesamten Praxispersonals ist eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe. Nur durch entschlossenes Handeln kann das Vertrauen in die Sicherheit und Integrität der medizinischen Versorgung aufrechterhalten werden. Bisher sind diese medizinischen Berufsgruppen jedoch nicht in den Schutzbereich der §§ 113 ff. des Strafgesetzbuchs einbezogen. Etwas anderes gilt nur für Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not.

Der Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln sind in § 145 StGB unter Strafe gestellt. Für die Fälle des Absatzes 1 ist als Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Diese Strafdrohungen erweisen sich jedoch in denjenigen Fällen als ungenügend, in denen durch die Tat nicht nur die abstrakte Gefahr der Fehlleitung von Ressourcen der Hilfeleistung herbeigeführt wird oder auf sonstige Weise das allgemeine Interesse an wirkungsvoller Hilfe in plötzlichen Notsituationen beeinträchtigt wird, sondern dem Täter bei der Tat vielmehr bewusst ist, dass im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tat eine real bestehende Gefährdungslage (Unglücksfall, gemeine Gefahr, Not) gegeben ist. Diese Fälle stellen ein deutlich gesteigertes Unrecht dar. So bindet etwa der Missbrauch von Notrufen bei anderweitig bestehender Gefährdungslage – wie beispielsweise der Amoklauf in München am 22. Juli 2016 gezeigt hat – Hilfs- und Rettungskräfte dort, wo sie eigentlich gar nicht gebraucht werden, obwohl sie an anderer Stelle möglicherweise dringend benötigt würden. Falschmeldungen in Gefahrensituationen verbreiten sich mittels moderner Kommunikationsmittel sehr schnell und führen zur Fehlleitung von Ressourcen, die an anderer Stelle dringend gebraucht werden. Entsprechendes gilt auch für die Behinderung von hilfeleistenden Personen gemäß § 323c StGB.

Dieser Entwurf will daher den Schutz von Vollstreckungsbeamten, aber auch von Hilfskräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste und von Angehörigen von Gesundheitsberufen stärken. Angriffe auf diese Personengruppen führen in der Regel zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung und untergraben die staatliche Autorität und das Gewaltmonopol.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden die strafgesetzlichen Normen ausgeweitet und verschärft, die Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen (§ 115 Absatz 3 StGB), aber auch auf allgemein Hilfeleistende besonders unter Strafe stellen. Im Einzelnen:

- Der Strafraumen von § 113 Absatz 1 und 2 StGB wird angehoben.
- In § 113 StGB wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der für die Begehung mittels eines hinterlistigen Überfalls bzw. bei Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs oder wenn der Täter den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht.
- In § 114 StGB wird die Mindeststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe angehoben. Zudem wird der Tatbestand insoweit ausgeweitet, dass der geschützte Personenkreis nunmehr auch außerhalb des Dienstes geschützt wird. Künftig soll es ausreichen, dass die Tat „in Beziehung auf“ den Dienst begangen wird – und nicht mehr „bei einer Diensthandlung“.
- In den Schutzbereich des § 114 StGB werden über eine Ergänzung in § 115 StGB auch Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten sowie sonstige Angehörige der Gesundheitsberufe aufgenommen.
- Beim Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln gemäß § 145 StGB wird als Qualifikation ein neuer Absatz 3 eingefügt, der Fälle betrifft, in denen der Täter sich bei der Tat bewusst ist, dass im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tat eine real bestehende Gefährdungslage gegeben ist.
- Der Strafraumen des § 323c Absatz 2 StGB (Behinderung von hilfeleistenden Personen) wird angehoben.

C. Alternativen

Die Alternative wäre die Beibehaltung des als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Durch die Verhängung auch kurzer Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, können zusätzliche Kosten im Bereich der Justizvollstreckung bei den Justizvollzugsanstalten entstehen.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und Hilfeleistenden

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ eingefügt und werden die Wörter „bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zu fünf Jahren“ durch die Wörter „bis zu zehn Jahren“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 3 wird Nummer 2.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

 1. oder ein anderer Beteiligter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
 2. durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
 3. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begeht.“
 - e) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tötlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
 - (2) § 113 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - (3) § 113 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.“
3. Dem § 115 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach § 114 wird auch bestraft, wer Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie sonstige Angehörige der Gesundheitsberufe bei Ausübung ihres Berufs angreift.“

4. Dem § 145 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer die Tat bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not begeht, wird in den Fällen des Absatzes 1 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in den Fällen des Absatzes 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. In § 323c Absatz 2 wird das Wort „Ebenso“ durch die Wörter „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie Rettungskräften, aber auch von Angehörigen der Gesundheitsberufe ist ein dringendes Anliegen. Denn sie tragen zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft bei. Angriffe auf sie während ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst richten sich im Regelfall nicht gegen sie als Individualpersonen, sondern gegen ihre Rolle als Vertreter staatlicher Gewalt oder als Helfer in Notlagen. Solche Angriffe und deren Folgen sind sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Gesellschaft schwerwiegend.

Das Strafgesetzbuch berücksichtigt den besonderen Schutzbedarf dieser Personengruppen und das gesellschaftliche Interesse an ihrer ungestörten Tätigkeit noch nicht ausreichend. Zwar wurden mit dem 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) die Widerstandsdelikte in den §§ 113 ff. StGB grundlegend reformiert. Nicht in den Schutzbereich aufgenommen wurden allerdings die Angehörigen der Gesundheitsberufe. Zudem nehmen Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte sowie gegen Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten bundesweit deutlich zu und haben ein alarmierendes Niveau erreicht. Es sind auch vermehrt Fälle festzustellen, in denen sie bei ihren Einsätzen behindert oder sogar in Hinterhalte gelockt wurden. Dies trifft besonders auf Angriffe aus Gruppen heraus zu.

Fast 43.000 Straftaten nach den §§ 113 bis 115 StGB gegen Polizistinnen und Polizisten, andere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie andere Hilfeleistende (§ 115 Absatz 3 StGB) wurden laut der „Polizeilichen Kriminalstatistik 2023“ im Kalenderjahr 2023 registriert. Im Vergleich zum Jahr 2022 bedeutet dies einen Anstieg von 5,6 Prozent. Fast 100.000 Polizeivollzugsbeamte sowie ihnen gleichstehende Personen wurden im Kalenderjahr 2023 zu Opfern eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) oder eines tätlichen Angriffs (§ 114 StGB).

Obwohl bei dieser Gewalt in Einzelfällen auch situative Faktoren wie Gruppendynamik oder der Einfluss von Rauschmitteln eine Rolle spielen, zeigt eine umfassendere Betrachtung, dass die Akzeptanz staatlicher Maßnahmen und die Zuständigkeit des Staates für Sicherheit und Ordnung zunehmend hinterfragt und von einzelnen Bevölkerungsgruppen generell abgelehnt werden. Erschreckend ist, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte teilweise allein aufgrund ihrer Erkennbarkeit als Vertreter des Staates angegriffen werden. Dies gilt entsprechend auch für Rettungskräfte.

Die zunehmende Gewalt betrifft mittlerweile aber auch Arztpraxen und Krankenhäuser. So wurde beispielsweise im Elisabeth-Krankenhaus Essen am 20. September 2024 das Krankenhauspersonal von Familienangehörigen eines verstorbenen Patienten angegriffen, wodurch eine Frau schwer, fünf weitere Personen leicht verletzt wurden.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine Online-Befragung zum Sachverhalt „Gewalt in Praxen“ vom 18. August bis zum 2. September 2024 durchgeführt. Insgesamt haben sich in diesem Zeitraum mehr als 7.500 Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Medizinische Fachangestellte und weiteres Praxispersonal an der Befragung beteiligt. 80 Prozent von ihnen haben im Jahr 2023 Beschimpfungen, Beleidigungen oder Drohungen erlebt – häufig mehrfach. 43 Prozent der Befragten haben in den vergangenen fünf Jahren auch körperliche Gewalt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlebt. Im Jahr 2023 wurden 60 Prozent von ihnen Opfer. Die Fälle reichen von Tritten gegen das Schienbein, Stoßen und Bespucken bis hin zu schweren Angriffen.

Die zunehmenden Angriffe bleiben nicht folgenlos: Zahlreiche Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter berichten, dass der Beruf keine Freude mehr mache und es noch schwieriger werde, gutes Personal zu halten oder zu gewinnen.

Alein in Berlin zählte die Polizei im vergangenen Jahr 107 Fälle von Körperverletzung in Praxen, 72 Fälle von Beleidigungen, 59 Fälle von Sachbeschädigung und 55 Fälle von Nötigung und Bedrohung.

Eine Umfrage des Magazins „DER SPIEGEL“ bei allen 16 Landeskriminalämtern ergab, dass es in deutschen Krankenhäusern immer häufiger zu Gewaltdelikten wie Körperverletzung und Raub kommt. Bundesweit stieg die Zahl sogenannter Rohheitsdelikte in medizinischen Einrichtungen seit dem Jahr 2019 um 20 Prozent auf 6.894 Taten im Jahr 2022. In Berlin stieg die Zahl der Gewalttaten im Jahr 2023 sogar um 51 Prozent (vgl. www.spiegel.de/panorama/krankenhaus-zahl-der-gewaltdelikte-steigt-a-9d40feda-8e15-4675-8ce0-8595138f62c6).

Der Schutz von Ärztinnen, Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie des gesamten Praxispersonals ist eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe. Nur durch entschlossenes Handeln kann das Vertrauen in die Sicherheit und Integrität der medizinischen Versorgung aufrechterhalten werden. Bisher sind diese Berufsgruppen jedoch nicht in den Schutzbereich der §§ 113 ff. des Strafgesetzbuchs einbezogen. Etwas anderes gilt nur für Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not.

Der Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln sind in § 145 StGB unter Strafe gestellt. Für die Fälle des Absatzes 1 ist als Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Diese Strafrohungen erweisen sich jedoch in denjenigen Fällen als ungenügend, in denen durch die Tat nicht nur die abstrakte Gefahr der Fehlleitung von Ressourcen der Hilfeleistung herbeigeführt wird oder auf sonstige Weise das allgemeine Interesse an wirkungsvoller Hilfe in plötzlichen Notsituationen beeinträchtigt wird, sondern dem Täter bei der Tat vielmehr bewusst ist, dass im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tat eine real bestehende Gefährdungslage (Unglücksfall, gemeine Gefahr, Not) gegeben ist. Diese Fälle stellen ein deutlich gesteigertes Unrecht dar. So bindet etwa der Missbrauch von Notrufen bei anderweitig bestehender Gefährdungslage – wie beispielsweise der Amoklauf in München am 22. Juli 2016 gezeigt hat – Hilfs- und Rettungskräfte dort, wo sie eigentlich gar nicht gebraucht werden, obwohl sie an anderer Stelle möglicherweise dringend benötigt würden. Falschmeldungen in Gefahrensituationen verbreiten sich mittels moderner Kommunikationsmittel sehr schnell und führen zur Fehlleitung von Ressourcen, die an anderen Orten dringend benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für die Behinderung von hilfeleistenden Personen gemäß § 323c StGB.

Dieser Entwurf will daher den Schutz von Vollstreckungsbeamten, aber auch von Hilfskräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste und von Angehörigen von Gesundheitsberufen stärken. Angriffe auf diese Personengruppen führen in der Regel zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung und untergraben die staatliche Autorität und das Gewaltmonopol. Als rechtsstaatliche Reaktion dürfen nicht nur die betroffenen Personengruppen mindestens auch strafrechtlichen Schutz erwarten, sondern darf auch die Bevölkerung als Ganzes den Anspruch an einen wehrhaften Rechtsstaat stellen, diejenigen zu schützen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung garantieren und in Notlagen Hilfe leisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz werden die strafgesetzlichen Normen ausgeweitet und verschärft, die Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen (§ 115 Absatz 3 StGB), aber auch auf allgemein Hilfeleistende besonders unter Strafe stellen. Im Einzelnen:

- Der Strafrahmen von § 113 Absatz 1 und 2 StGB wird angehoben.
- In § 113 StGB wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der für die Begehung mittels eines hinterlistigen Überfalls bzw. bei Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs oder wenn der Täter den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht.
- In § 114 StGB wird die Mindeststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe angehoben. Zudem wird der Tatbestand insoweit ausgeweitet, dass der geschützte Personenkreis nunmehr auch außerhalb des Dienstes geschützt wird. Künftig soll es ausreichen, dass die Tat „in Beziehung auf“ den Dienst begangen wird – und nicht mehr „bei einer Diensthandlung“.
- In den Schutzbereich des § 114 StGB werden über eine Ergänzung in § 115 StGB auch Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten sowie sonstige Angehörige der Gesundheitsberufe aufgenommen.

- Beim Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln gemäß § 145 StGB wird als Qualifikation ein neuer Absatz 3 eingefügt, der Fälle betrifft, in denen der Täter sich bei der Tat bewusst ist, dass im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tat eine real bestehende Gefährdungslage gegeben ist.
- Der Strafrahmen des § 323c Absatz 2 StGB (Behinderung von hilfeleistenden Personen) wird angehoben.

III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unzureichend angesehenen Rechtszustandes.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Strafrecht, bürgerliches Recht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der punktuellen Änderung wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Für die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen können zusätzliche Kosten im Bereich der Justiz entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt nicht in Betracht. Sie betreffen den Kernbereich des Strafrechts und sind auf Dauer angelegt. Eine Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 113 StGB)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 113 Absatz 1 StGB)

Der qualitative und quantitative Anstieg von Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte sowie ihnen gleichstehende Personen (§ 115 Absatz 3 StGB) rechtfertigt die Anhebung des Strafrahmens des § 113 Absatz 1 StGB auf drei Monate bis zu fünf Jahre. Damit soll den Gerichten ein ausreichender Spielraum ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 113 Absatz 2 Satz 1 StGB)

In § 113 Absatz 2 StGB wird die Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre erhöht, um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zu ermöglichen.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB)

Das Regelbeispiel des § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StGB wird aus dem Absatz 2 herausgelöst und in einem neuen Absatz 3 zu einem Verbrechen hochgestuft. Dadurch soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden.

Das Regelbeispiel des § 113 Absatz 2 Nummer 3 StGB wird als Folgeänderung neue Nummer 2.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 113 Absatz 3 StGB).

Es wird in § 113 StGB ein neuer Absatz 3 als Verbrechenstatbestand eingefügt. Damit soll sich das Unrecht derartiger Taten stärker im Strafmaß widerspiegeln.

Nach § 113 Absatz 3 Nummer 1 StGB soll bestraft werden, wer eine Waffe oder ein anderes Werkzeug bei der Tat verwendet. Anders als nach § 113 Absatz 2 Nummer 1 StGB reicht das Beisichführen nicht aus. Damit wird der besonderen Gefährlichkeit Rechnung getragen. Diese Differenzierung mit diesem Tatbestandsmerkmal ist § 250 StGB entlehnt und durch Judikatur und Literatur bereits umfassend ausgelegt. Die Ergebnisse dieser Auslegung können sinnentsprechend übertragen werden.

Der bisherige § 113 Absatz 2 Nummer 2 StGB wird aus dem Absatz 2 herausgelöst und in § 113 Absatz 3 Nummer 2 StGB zu einem Verbrechen hochgestuft. Damit wird der besonderen Gefährlichkeit dieser Taten Rechnung getragen.

Der neue § 113 Absatz 3 Nummer 3 StGB betrifft die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls. Damit wird auf die Realität, die die Einsatzkräfte erfahren, reagiert. Inhaltlich knüpft die Regelung an den gleichlautenden § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB an. Bei der in Rede stehenden Tatbegehungsweise ist die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tathandlung erhöht, auf eine konkrete Steigerung der Verletzungsintensität kommt es nicht an. Auch das Stellen einer Falle, mit der Einsatzkräfte konfrontiert werden, ist typischerweise ein hinterlistiger Überfall (vgl. BeckOK StGB/Eschelbach, 62. Ed. 01.08.2024, StGB § 224 Rn. 35). Da es sich um eine besonders verachtenswerte Tatbegehungsweise handelt, ist ein Mindeststrafmaß von einem Jahr hierfür angezeigt und verhältnismäßig.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Einführung des neuen § 113 Absatz 3 StGB.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 114 StGB)

Aus den im Allgemeinen Teil bereits dargelegten Gründen sieht der Entwurf vor, die Mindeststrafe des § 114 Absatz 1 StGB von drei Monaten auf sechs Monate Freiheitsstrafe anzuheben. Damit wird die Verhängung von Geldstrafen ausgeschlossen (§ 47 StGB).

Die Neufassung des § 114 Absatz 1 StGB enthält eine Ausdehnung der Strafandrohung auf jene Fälle, in denen der Angriff nicht direkt in Bezug auf die Diensthandlung, aber in Beziehung zur Diensthandlung der Amtsperson steht. Die Tat muss während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst – und nicht mehr bei einer Diensthandlung – begangen werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist § 340 StGB entlehnt und durch Judikatur und Literatur bereits umfassend ausgelegt. Die Ergebnisse dieser Auslegung können sinnentsprechend übertragen werden.

Demnach setzt ein Geschehen „während der Dienstausbübung“ neben zeitlichem Zusammenhang auch einen sachlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung voraus (BeckOK StGB/Eschelbach, 62. Ed. 1.8.2024, StGB § 340 Rn. 15; Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 340 Rn. 4), so dass etwa eine aus privatem Grund, aber während der Dienstzeit einem Kollegen verabreichte Ohrfeige den objektiven Tatbestand nicht erfüllt (vgl. Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 340 Rn. 4).

„In Beziehung auf den Dienst“ erfolgt eine Körperverletzung, wenn sie zwar nicht innerhalb der Zeit der Dienstausbübung erfolgt, aber in einem sachlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht (BeckOK StGB/Eschelbach, 62. Ed. 1.8.2024, StGB § 340 Rn. 17). Es muss also kein unmittelbarer Bezug zu der Diensthandlung bestehen, vielmehr muss der tätliche Angriff in einem erforderlichen sachlich-inneren Zusammenhang zu dem Dienst als solchem stehen. Damit wird insbesondere die praktisch relevante Fallkonstellation erfasst, dass ein Täter, der die Amtsträgerin bzw. den Amtsträger privat antrifft oder gar bewusst im Privatbereich aufsucht, wegen einer bereits erfolgten Diensthandlung in der Vergangenheit aus „Rache“ durch Zufügung körperlicher Gewalt „bestrafen“ will. Hiermit sollen Polizeibeamtinnen und -beamte, die gerade als Symbol des Staates angegriffen werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes geschützt werden. Die Angriffe müssen nur durch den Dienst motiviert sein. Auch verdienen Polizeibeamten gleichgestellte Personen (§ 115 StGB) strafrechtlichen Schutz, wenn sie in Beziehung auf ihren Dienst angegriffen werden.

Diese Änderung führt somit zu einem umfassenderen privilegierten Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie ihnen gleichgestellten Personen (§ 115 StGB).

Bei den Änderungen zu § 114 Absatz 2 und Absatz 3 StGB handelt es sich um notwendige Folgeänderungen durch die Neuregelung des § 113 StGB.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 115 StGB)

Mit dem neuen § 115 Absatz 4 StGB sollen künftig auch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie sonstige Angehörige der Gesundheitsberufe bei Ausübung ihres Berufs geschützt werden. Bei diesem Personenkreis handelt es sich zwar nicht um Repräsentanten des Staates. Sie engagieren sich aber ebenso in exponierter Stellung für das Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen daher unabhängig vom Rettungs- und/oder Notdienst in den Schutzbereich aufgenommen werden. Denn auch sie tragen zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft bei, unabhängig von einem akuten medizinischen Notfall.

Neben den Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen auch alle Angehörige der Gesundheitsberufe geschützt werden. Unter die Gesundheitsberufe werden alle die Berufe zusammengefasst, die im weitesten Sinne mit der Gesundheit zu tun haben (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html). Damit werden insbesondere auch Medizinische Fachangestellte geschützt, die gerade in den Arztpraxen bei der Terminvergabe häufiger der Gewalt ausgesetzt sind.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 145 StGB)

Der Strafraum nach § 145 Absatz 1 und 2 StGB für den Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln von bis zu einem bzw. bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erweist sich in denjenigen Fällen als ungenügend, in denen durch die Tat nicht nur die abstrakte Gefahr der Fehlleitung von Ressourcen der Hilfeleistung herbeigeführt wird oder auf sonstige Weise das allgemeine Interesse an wirkungsvoller Hilfe in plötzlichen Notsituationen beeinträchtigt wird, sondern dem Täter bei der Tat vielmehr bewusst ist, dass im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tat eine real bestehende Gefährdungslage (Unglücksfall, gemeine Gefahr, Not) gegeben ist. Für diese besonders gemeinschädlichen Fälle, in denen die Tat nach § 145 Absatz 1 oder 2 StGB bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not begangen wird und damit ein unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer tatsächlichen Gefährdungslage besteht, wird – auch aus generalpräventiven Erwägungen – eine Qualifikation mit verschärfter Strafdrohung in § 145 Absatz 3 eingefügt. Eine Erhöhung der Strafraumobergrenze auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Fälle des Absatzes 1) und Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Fälle des Absatzes 2) erscheint insoweit angemessen, aber auch ausreichend. Die Subsidiaritätsklausel des § 145 Absatz 2 letzter Halbsatz StGB findet in den Fällen qualifizierten Handelns nach Absatz 3 keine Anwendung.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 323c StGB)

Das geltende Strafmaß für die Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c Absatz 2 StGB) von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ist unzureichend. Die Erhöhung der Höchststrafe auf bis zu drei Jahre

erscheint angemessen, damit die Gerichte die Möglichkeit haben, die Behinderung von Rettungskräften als besonders verwerfliches Tun schwerer zu bestrafen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.